V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11006 – ONE / MACQUARIE / YTI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 141/05)

1. Am 3. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ocean Network Express Pte. Ltd („ONE“, Singapur),

— MIP III (ECI) AIV, L.P. („Macquarie“, USA),

— Yusen Terminal LLC („YTI“, USA).

ONE und Macquarie werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von YTI übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ONE wird derzeit von Ocean Network Express Holdings Ltd. (Japan) kontrolliert, einem Gemeinschaftsunternehmen von Nippon Yusen Kabushiki Kaisha („NYK-Gruppe“, Japan), Mitsui O.S.K Lines und Kawasaki Kisen Kaisha, und betreibt ein weltweit tätiges Containerlinienschifffahrtsunternehmen,

— Macquarie mit Sitz in Delaware ist ein alternatives Anlageinstrument eines Fonds, der letztlich von Macquarie Group Limited, einem weltweiten Anbieter von Vermögensverwaltungsdienstleistungen mit Sitz in Australien, kontrolliert wird,

— YTI ist ein von Macquarie und der NYK-Gruppe kontrolliertes Unternehmen, das Stauerdienste an Seecontainerterminals in Los Angeles (USA) erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11006 – ONE / MACQUARIE / YTI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË